



## GEMEINDE ZENEGGEN

Richtlinie zur Subventionierung von  
Steinplattendächern

## 1 Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindegesetz vom 05.02.2004 (GemG)
- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13.11.1998 (kNHG)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom vom 20.09.2000 (kNHF)
- Zonennutzungsplanung und Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Zeneggen
- Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2025
- Baugesetz vom 15.12.2016 (BauG), namentlich Art. 25
- Technische Richtlinien für Steinplattendächer des Kantons Wallis (Stand: 2020)

## 2 Grundsatz

Diese Richtlinie bezweckt die Erhaltung und Förderung der traditionellen Dachgestaltung mit Natursteinplatten in der Dorfzone der Gemeinde Zeneggen.

Steinplattendächer prägen das historische Ortsbild wesentlich und tragen zur kulturellen Identität und zur nachhaltigen Bauweise bei.

Die Gemeinde unterstützt Eigentümerinnen und Eigentümer finanziell bei der Erneuerung oder Sanierung solcher Dächer.

Steinplattendächer, welche subventioniert werden und unmittelbar oder später mit Sonnenkollektoren belegt werden, dienen nicht der erwünschten einheitlichen Dachlandschaft. Die Gemeinde ist berechtigt, ausbezahlte Subventionen zurückzufordern.

## 3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Gebäude im Gebiet der Gemeinde Zeneggen, die sich innerhalb der Dorfzone befinden und deren Dächer mit traditionellen Steinplatten (z. B. Schiefer, Quarzit, regionale Natursteinplatten, etc.) eingedeckt sind oder neu eingedeckt werden sollen.

## 4 Förderberechtigte

Beitragsberechtigt sind:

- Private Eigentümerinnen und Eigentümer,
- Stockwerkeigentümergemeinschaften,
- Korporationen, Stiftungen und juristische Personen,
- Pfarrei,

sofern sich das Objekt in der Dorfzone (ZNP) von Zeneggen befindet und den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

## 5 Förderfähige Massnahmen

Gefördert werden:

- Erneuerung bestehender Steinplattendächer,
- Wiederherstellung oder Rekonstruktion traditioneller Steinplattendächer,
- Neueindeckung bestehender Gebäude und Neubauten mit Steinplatten nach den technischen Richtlinien des Kantons.

Nicht gefördert werden:

- Dächer ausserhalb der Dorfzone,
- Arbeiten mit industriell gefertigten oder gesägten Steinplatten (z. B. Beton- oder Kunststeinplatten),
- reine Unterhaltsarbeiten ohne Substanzverbesserung.
- Beabsichtigte Installation einer Solaranlage auf dem Natursteinplattendach.

## 6 Beitragshöhe

Die Gemeinde Zeneggen gewährt einen Beitrag von:

CHF 40.– pro m<sup>2</sup> ausgeführter Dachfläche mit Natursteinplatten innerhalb der Dorfzone.

Bei Steinplattendächer, welche häufig mit bestehenden Steinplatten wieder verwendet oder eingedeckt werden können, reduziert sich der Subventionsbeitrag um 50%.

Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn:

- das Gesuch vor Beginn der Arbeiten eingereicht wurde,
- die Ausführung den kantonalen technischen Richtlinien entspricht,
- die Arbeiten fachgerecht durch qualifizierte Handwerker ausgeführt werden,
- die Mittel im Budget der Gemeinde vorhanden sind.

Ein Kumulationsverbot besteht nicht: Kantonale oder kantonale Heimatschutz-Subventionen mit Grundbucheintrag können mit dem Gemeindebeitrag kombiniert werden.

## 7 Verfahren

### Gesuchstellung

Das Gesuch ist vor Baubeginn schriftlich an den Gemeinderat Zeneggen zu richten.  
Beizulegen sind:

- Projektbeschreibung,
- Kostenvoranschlag / Offerten,
- Fotos des bestehenden Daches,
- Situationsplan / Parzellennummer,
- allfällige kantonale Bewilligungen.

### Prüfung und Entscheid

Der Gemeinderat prüft das Gesuch im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den technischen Richtlinien für Steinplattendächer und dem Ortsbildschutz. Er kann Fachstellen (z. B. Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe, kantonalen Heimatschutz) beziehen.

### Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und Einreichung folgender Unterlagen:

- Schlussabrechnung,
- Fotodokumentation der ausgeführten Arbeiten,
- Abnahmeprotokoll der Gemeinde.

## **8 Verpflichtungen der Gesuchstellenden**

- Das Dach ist gemäss den kantonalen technischen Richtlinien Steinplattendächer (2020) auszuführen.
- Steinplatten müssen aus der Region stammen oder gleichwertig sein (z. B. Alta, Oppdal, gespaltene Steinplatten, keine gesägten Granitplatten).
- Die formwilde, unregelmässige Verlegeart.
- Im Förderperimeter sind keine Photovoltaik- oder Solaranlagen auf der Dachfläche zulässig.
- Die subventionierte Baute ist für mindestens 30 Jahre zu erhalten und zu unterhalten (gemäss kNHG Art. 24 Abs. 5).

## **9 Kontrolle und Rückforderung**

Der Gemeinderat oder die beauftragte Fachstelle ist berechtigt, Bau und Endzustand zu kontrollieren.

Subventionen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- gegen diese Richtlinie oder kantonale Vorgaben verstossen wird,
- unrichtige Angaben gemacht werden,
- Arbeiten nicht entsprechend dem genehmigten Projekt ausgeführt wurden.

## **10 Finanzierung**

Die Subventionen werden aus den jährlich im Budget der Gemeinde Zeneggen unter der Rubrik «Baukultur und Ortsbildpflege» bereitgestellten Mitteln finanziert.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Sie ersetzt alle früheren kommunalen Bestimmungen betreffend die Unterstützung von Steinplattendächern.